

Statuten

(In den folgenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter).

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Winterthur“ besteht in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit dem Zweck: Förderung der Pilzkunde, Anleitung zur Verwertung der Pilze im Haushalt, Bekämpfung der Pilzvergiftungen und Schutz der Pilze.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch: Pilzbestimmungsabende, Exkursionen, Pilzausstellungen, Vorträge und Kurse. Er unterhält ferner eine Fachbibliothek und vermittelt den Mitgliedern zweckdienliche Pilzliteratur.

Art. 2

Der Verein für Pilzkunde Winterthur ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) und ist politisch sowie konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

Vollmitgliedern
Familienmitgliedern
Doppelmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Veteranen
Passivmitgliedern

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

- a) Vollmitglieder sind Einzelpersonen. Sie haben nach Möglichkeit freien Eintritt bei allen Vereinsnälässen wie Pilzbestimmungsabenden, Exkursionen, Vorträgen, Ausstellungen und öffentlichen Vorträgen des Vereins und haben Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.
- b) Als Familienmitglieder gelten mindestens zwei Personen, die im gleichen Haushalt wohnen (exkl. Wohngemeinschaften). Alle Familienmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitgliedes. Dies gilt nicht für das Stimm- und Wahlrecht, dieses kann erst nach dem vollendeten 16. Altersjahr erlangt werden.
- c) Doppelmitglieder sind Personen, die in einem anderen Verein, der dem VSVP angehört, Vollmitglieder sind. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder: Personen, welche sich um die Pilzkunde oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder und sind beitragsfrei. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand spätestens bis 31. Dezember einzureichen.
- e) Veteranen: Mitglieder, welche auf vollendete 25 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft zurückblicken können, werden an der nächsten GV zu Veteranen ernannt. Sie bezahlen einen durch die GV zu bestimmenden reduzierten Beitrag, haben aber die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.
- f) Die Passivmitglieder des Vereins haben kein Stimm- und Wahlrecht, ihnen stehen auch die Angebote des Verbandes (VSVP) nicht zur Verfügung.

Art. 5

Finanzielle Mittel des Vereins:

- a) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins wird ein jährlich durch die GV festzusetzender Beitrag erhoben, in welchem Vereins- und Verbandsbeitrag inbegriffen sind. Für besondere Veranstaltungen kann von den Mitgliedern ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden; die Höhe setzt der Vorstand fest.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder nicht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- b) Entgelte aus besonderen Veranstaltungen
c) Spenden

Art. 6

Austrittserklärungen sind unter Erfüllung der finanziellen Pflichten auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 7

Mitglieder, die während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden gestrichen.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

a) Generalversammlung (GV)

Die GV findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Sie nimmt die Jahresrechnung und die Berichte zur Genehmigung entgegen und erteilt Décharge.

Sie setzt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget.

Sie entscheidet über Statutenrevisionen und allfällige Reglemente.

Sie wählt den Präsidenten, den Kassier und den Pilzbestimmerobmann sowie die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres.

Jedes Jahr wird ein Rechnungsrevisor für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der neugewählte Revisor ist im ersten Jahr Ersatzmann.

Anträge sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV einzureichen.

Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, liegen in der Zuständigkeit der GV.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Präsident
Aktuar
Kassier
Materialverwalter
Pilzbestimmer

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift

Er bereitet die Geschäfte für die GV vor und erstattet der GV schriftlich Bericht über die Vereinstätigkeit.

Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied nach Absprache mit dem Vorstand seine Aufgaben.

Der Aktuar führt ein Mitgliederverzeichnis, alle Protokolle, besorgt die Mitteilungen und Einladungen an die Vereinsmitglieder und erledigt mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.

Der Kassier führt die Kassa und erstattet der GV schriftlichen Bericht.

Der Materialverwalter verwaltet die Bibliothek und das übrige Vereinsinventar.

Der Pilzbestimmerobmann organisiert mit dem Vorstand die Bestimmungsabende und Exkursionen. Er erstattet der GV schriftlichen Bericht über die Bestimmertätigkeit.

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er besorgt die Vereinsgeschäfte.

Er nimmt Neumitglieder auf.

Er kann säumige Mitglieder ausschliessen (Art. 7).

Er setzt für öffentliche Veranstaltungen den Beitrag für Nichtmitglieder fest.

Er kann kostenpflichtige Pilzbestimmungskurse für Mitglieder und Dritte und kostenpflichtige Exkursionen für Dritte anbieten.

Er verfügt im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

Er beruft die jährliche GV ein.

Er ist befugt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen (auch e-mail); dafür ist Einstimmigkeit erforderlich.

c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und das Inventar und erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

IV. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahmen Art. 10 und 11). Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. In den zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreichten.

Art. 10

Zur Annahme von gänzlich oder teilweise revidierten Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Auflösung des Vereins und der Austritt aus dem Verband (VSVP) kann nur erfolgen, wenn dies 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten in einer Urabstimmung beschliessen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für die Dauer von 5 Jahren dem VSVP in Verwahrung zu geben und geht in dessen Eigentum über, wenn in dieser Zeit in Winterthur keine neue Verbandssektion entsteht.

Art. 12

Die Statuten treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten und Beschlüsse auf.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2023 genehmigt worden.

Winterthur, 14.03.2023

Der Präsident
Ruedi Hintermeister



Die Aktuarin
Ursina Hintermeister-Ott

